

Bundesamt für Umwelt
Herrn Martin Baumann
3003 Bern

Bern, 15. Juli 2011

Teilrevision der Jagdverordnung; Anhörung

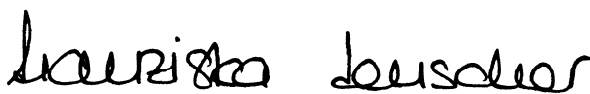
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Teilrevision der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung) haben Sie die Grüne Partei zwar nicht zur Anhörung eingeladen. Aufgrund der Bedeutung, die wir der Vorlage beimessen, erlauben wir uns dennoch eine Stellungnahme einzureichen.

Mit Sorge stellen die Grünen fest, dass mit einigen der vorgeschlagenen Änderungen an bewährten Grundsätzen des Jagdrechts gekratzt wird und schleichend ein Paradigmenwechsel Einzug hält. Einerseits werden natürliche Vorgänge der ökologischen Selbstregulierung plötzlich als Schaden gewertet – etwa wenn ein Wolf ein Reh reisst. Andererseits werden Nutzungsansprüche vermehrt höher gewichtet als der Artenschutz. Die Relativierung des Artenschutzes wird etwa deutlich, wenn Tiere, die mit menschlichen Nutzungsansprüchen in Konflikt geraten, als „Konfliktarten“ definiert werden. Der kürzlich erschienene Bericht über Stand und Umsetzung der Schweizer Umweltpolitik „Umwelt Schweiz 2011“ spricht eine klare Sprache: Bei Kernthemen wie dem Klimawandel oder dem Erhalt der Biodiversität konnten die Ziele bisher nicht erreicht werden. So fehlt es etwa immer noch an einer nationalen Biodiversitätsstrategie. Das Aufweichen des Artenschutzes, welches in Teilen des Verordnungsentwurfs deutlich angestrebt wird, ist inakzeptabel und wird von den Grünen vehement bekämpft.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen wohlwollend zu prüfen und die Verordnung entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Franziska Teuscher
Vizepräsidentin



Urs Scheuss
Fachsekretär

Teilrevision der Jagdverordnung; Anhörung

Antwort der Grünen Partei der Schweiz

Einleitend

Für die Grünen muss auch die Jagd den Grundsätzen der Nachhaltigkeit entsprechen. In diesem Sinne sind überlebensfähige Populationen, der naturnahe Alters- und Geschlechtsaufbau sowie ein artgerechtes Lebensumfeld der einheimischen und der ziehenden wildlebenden Tiere zu sichern und zu fördern. Die vorgelegte Teilrevision der Jagdverordnung widerspricht jedoch dieser Zielsetzung und verfolgt ein veraltetes Naturverständnis, welches Flora und Fauna in Schädlinge und Nützlinge für den Menschen einteilt. Tiere, die mit menschlichen Nutzungsansprüchen in Konflikt geraten, werden als „Konfliktarten“ definiert. So etwa auch der Biber, der erfolgreich in der Schweiz wieder angesiedelt wurde. Der jetzige Vorschlag ist somit aus Sicht der Grünen eine massive Verschlechterung. Besonders stossend ist, dass natürliche Vorgänge der ökologischen Selbstregulierung neuerdings als Schaden gewertet werden - etwa wenn ein Wolf ein Reh reisst.

Die Grünen fordern deshalb, dass der Bund in Zukunft seine Aufgaben im Artenschutz wieder verstärkt wahrnimmt und sich im Sinne von Art. 78 und 79 BV für bedrohte, gefährdete und geschützte Arten einsetzt, deren Rückkehr explizit begrüsst und sie nicht einfach als Konfliktarten zum Problem erklärt. Bereits 2009 haben die Natur- und Tierschutzverbände gemeinsam ihre Forderungen für die Revision der Jagdverordnung dem BAFU sowie dem Vorsteher des UVEK zukommen lassen. Viele der Anliegen wurden jedoch nicht aufgenommen. Unberücksichtigt geblieben sind beispielsweise die Einführung einer jährlichen Schiesspflicht oder die flächendeckende Einführung von Maximalschussdistanzen. Dabei finden sich solche Vorschriften bereits im Jagdrecht mehrerer Kantone und könnten ohne Weiteres landesweit eingeführt werden.

Zu einzelnen Punkten der Vorlage äussern wir uns wie folgt:

Geschützte Arten (Art. 3bis, Abs. 1)

Den ergänzten gesamtschweizerischen Schutz für das Rebhuhn unterstützen die Grünen. Es ist nicht absehbar, dass das Rebhuhn in den nächsten Jahrzehnten in der Schweiz einen Bestand aufweisen wird, der eine Bejagung zulassen würde. Dieser Entscheid ist die logische Folge der ausgelaufenen Moratorien, die nicht dazu geführt haben, dass sich die Population erholen konnte.

Die Waldschnepfe, das Alpenschneehuhn, der Birkhahn und der Haubentaucher, sollten allerdings auch geschützt werden, da diese Arten potenziell gefährdet oder sogar verletzlich sind.

Als Brutvogel ist die Waldschnepfe in der Schweiz gefährdet. Brutvögel oder bei uns erbrütete Jungvögel bleiben mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem grossen Prozentsatz bis weit in den Oktober oder sogar November hinein in der Nähe ihrer Brutplätze. Mit der Bejagung zwischen dem 16. September und 15. Dezember besteht somit eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass auch hiesige Brutvögel geschossen werden. In den Erläuterungen wird zwar darauf verwiesen, dass fast ausschliesslich Zugvögel bejagt würden. Allerdings wird auch erwähnt, dass das Erlegen von Brutvögeln nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Da der Bestand stark gefährdet ist, müssen Abschüsse von Schweizer Brutvögeln vollständig vermieden und die Waldschnepfe deshalb grundsätzlich geschützt werden. Sollte der Bundesrat trotz klarer fachlicher Grundlagen die Waldschnepfe nicht als geschützt erklären, wäre die Jagdzeit zu beschränken auf die Dauer vom 1. November bis 15. Dezember (bisher 15. September bis 15. Dezember).

Das Schneehuhn wird neuerdings als gefährdet klassiert, da es mit der Klimaerwärmung in grosse Schwierigkeiten kommt. Im Erläuterungstext wird gesagt, dass in den verbleibenden Kernlebensräumen eine traditionelle und gut geplante Jagd wie bisher wohl kaum negative Auswirkungen haben dürfte. Das sind zu viele Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit eine Jagd eventuell keine Auswirkungen hat. Es gibt bisher keinerlei Beweise dafür, dass die Jagd tatsächlich keine Auswirkungen hat. Die Beweislast liegt hier bei der Jagd. Die Bedrohung für das Schneehuhn ist gross und es ist deshalb gesamtschweizerisch zu schützen.

Das weibliche Birkhuhn ist im Gegensatz zum Birkhahn bereits geschützt. Dieser Schutz ist dringend notwendig, der Schutz der Birkhenne beweist dies. Es leuchtet deshalb nicht ein, weshalb das Männchen nicht ebenfalls unter Schutz gestellt werden soll. Biologisch ist die Jagd auf die Männchen sogar gefährlich und unnötig, weil es sich um eine reine Trophäenjagd handelt.

Die Empfehlung der Vogelwarte Sempach, den Haubentaucher zu schützen, wurde leider nicht berücksichtigt. Die Schweiz hat eine hohe internationale Verantwortung für diese Art und sollte deshalb auf die Bejagung verzichten.

Jagdbare Arten und Schonzeiten (Art 3bis, Abs 2)

Der Massnahmenplan Kormoran sah Vergrämungsmassnahmen, wo nötig auch Abschüsse, entlang von Flüssen (Eingriffsgebieten) vor. Auf eine Regulation der Bestände sollte hingegen verzichtet werden, da sie weder notwendig (vgl. Bundesverwaltungs-

gerichtsurteil vom 14. April 2011 „Massnahmen zur Regulierung von Kormoranbeständen“), noch mit jagdlichen Methoden zielführend ist. Mit der Verlängerung der Jagdzeit wird die Bejagung von Kormoranen auf dem Frühlingszug verstärkt, was u.a. dem europäischen Recht widerspricht und biologisch nicht begründbar ist. Abschüsse von Kormoranen zum Beginn der Brutzeit würden gravierende Nebenwirkungen auf andere Wasservögel haben. Im Januar und Februar sind die Wasservögel bereits verpaart. Abschüsse zur Vergrämung des Kormorans sind über Ausnahmegewilligungen bereits heute möglich. Eine generelle Verkürzung der Schonzeit ist deshalb unnötig. Daher soll der Art. 3, Abs 2, Bst. b im Verordnungsentwurf gestrichen werden

Kurz nachdem die Saatkrähe nicht mehr auf der Roten Liste steht, wird sie nun im Art. 3bis, Abs. 2, Bst. c für jagdbar erklärt. Allerdings gibt es aus ökologischer und ökonomischer Sicht keinen Grund, die Saatkrähe zu jagen. Nur die Tatsache, dass eine Art nicht mehr gefährdet ist, reicht nicht, sie für jagdbar zu erklären. Ein Teil der Landwirtschaft hat sich in letzter Zeit auf die Saatkrähe eingeschossen und behauptet, sie verursache grosse Schäden. Die Schäden werden allerdings nicht beziffert. Im erläuternden Bericht wird denn auch vor allem auf die städtischen Konflikte hingewiesen, die wohl kaum mit jagdlichen Mitteln gelöst werden können. Saatkrähen reagieren schnell auf Eingriffe. Sollte die Saatkrähe wieder gejagt werden, so muss dies mit grosser Vorsicht und Verantwortung getan werden. Um Veränderungen rasch zu erkennen, braucht es ein gutes Monitoring des Bestandes. Die Ermöglichung der Jagd darf nicht dazu führen, dass die Saatkrähe in kurzer Zeit wieder als gefährdete Art auf die Rote Liste gesetzt werden muss.

Regulierung geschützter Arten (Art. 4)

Art. 4, Abs. 1, Bst. f: Gefährdung von Infrastrukturanlagen im öffentlichen Interesse

Die Problematik der Gefährdung von Infrastrukturanlagen im öffentlichen Interesse anerkennen die Grünen grundsätzlich. Biberreviere, die keine Konflikte verursachen, aufzulösen, nur um die Populationsdichte zu verringern ist jedoch ohne Wirkung und unverständlich. In jedem Fall muss aus Sicht der Grünen die Massnahmenkaskade *Artenschutz – präventive Massnahmen – Entschädigung – Eingriff* eingehalten werden. (dazu auch Ergänzungsantrag Art. 10 unten). Es darf nicht sein, dass zurückkehrende Biber abgeschossen werden, ohne dass vorher präventive Massnahmen ergriffen oder Schäden entschädigt wurden. Da das Jagdgesetz bei den entschädigungsberechtigten Schäden abschliessend ist und Schäden an Infrastrukturanlagen heute somit nicht entschädigt werden können, ist Art 4, Abs. 1, Bst. f zu streichen oder ansonsten wie im Folgenden einzuschränken:

Art 4, Abs. 1, Bst. f (neu): Im öffentlichen Interesse stehende Hochwasserschutzdämme, Anlagen im Siedlungsgebiet und National- sowie Kantonsstrassen erheblich gefährden und alle möglichen Präventionsmassnahmen (gem. entsprechendem Konzept) erfolglos ergriffen wurden.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Eingriffe in Biberpopulationen keine langfristige Lösung darstellen. Entfernte Biberfamilien oder Einzeltiere werden durch neue Zuwanderer ersetzt, freie Reviere gleich wieder besiedelt. Gebiete, welche die Lebensraumsprüche des Bibers erfüllen, können ohne regelmässige Eingriffe nicht „biberfrei“ gehalten werden. Die Anpassung der Gewässer ist langfristig die günstigere und sinnvollere Lösung, als jahrelange, vergebliche Versuche Gewässerabschnitte biberfrei zu halten. Im Falle des Bibers gehören Massnahmen beim Gewässerraum (gemäss Gewässerschutzverordnung) zur Prävention. 90% der Konfliktfälle können über die Anpassung des Gewässerraums gelöst werden. Deshalb müssen Präventionsmassnahmen in der Jagdverordnung zusätzlich aufgenommen werden. Die Infrastrukturanlagen sind einzuschränken auf Hochwasserschutzdämme, Anlagen direkt im Siedlungsgebiet und National- sowie Kantonsstrassen. Massnahmen gegen besonders Schaden stiftende Biber (auch ausserhalb der genannten Gebiete) können bereits heute und ohne Anpassung getroffen werden. Unter erheblicher Gefährdung ist grundsätzlich eine Gefährdung des Menschen zu verstehen. Nur wenn oben genannte Infrastrukturen so geschädigt werden, dass für den Menschen eine Gefahr besteht, ist ein Eingriff zulässig.

Art. 4, Abs. 1, Bst. g: hohe Einbussen bei der Nutzung der Jagd- und Fischereiregale

Die Grünen fordern, dass diese Bestimmung ersatzlos gestrichen wird. Sie wird von den Grünen seit langem und grundsätzlich bestritten. Bei dieser Änderung geht es um einen Paradigmenwechsel im Umgang mit der Natur. Der grosse Beutegreifer spielt eine herausragende Rolle im Naturgefüge. Politisch wird er aber zum Schädling erklärt, welcher den Ertrag des Jägers bedroht. Dabei gibt es keinen Anspruch auf bestimmte Jagdeinnahmen für den Kanton – auch historisch können diese nicht begründet werden – oder Jagderträge für die Jagenden selbst. Der Kanton besitzt das Recht auf das Jagdregal. Wie viel Nutzung dieses aber beinhaltet, hängt von den natürlichen Gegebenheiten ab und kann nicht festgeschrieben werden. Es wäre auch vermessen, einen solchen Referenzwert zu definieren, denn die Jagderträge schwanken über die Jahrzehnte extrem. Die Gründe dafür sind vielfältig und können auch in Zukunft variieren. Es scheint auch aus kantonaler Sicht gefährlich in irgendeiner Form eine garantierte Nutzungsquantität festzulegen. Bestandesveränderungen, etwa als Folge des Klimawandels, müssten dann

ebenfalls mit dem Abschuss von Beutegreifern bekämpft werden, was völlig absurd ist. Eine Veränderung des Bestandes von jagdbaren Tieren müsste zudem eindeutig und einzig auf die Zunahme von Beutegreifern in der Region zurückgeführt werden können. Dies wird nicht möglich sein, da immer mehrere Aspekte zu solchen Entwicklungen führen. Dies bestätigt auch, dass bisher nichts über die Kriterien, die zu einem solchen Abschuss führen könnten, bekannt ist, was untragbar ist.

Darüber hinaus wird nirgends festgelegt, was „hohe Einbussen“ sind. Mit einer solchen Formulierung werden aber falsche Erwartungen geweckt. Bisher konnte nie belegt werden, dass eine bestimmte Art die Artenvielfalt gefährdet oder massive Einbussen bei der Nutzung verursacht hätte. Die Regelung öffnet also Tür und Tor für willkürliche Entscheidungen, überfordert Fachbehörden und führt unweigerlich zu wenig fruchtbaren juristischen Auseinandersetzungen. Die bisherigen Eingriffsmöglichkeiten bei Schäden und die Ergänzung in Art. 4, Abs. 1 c reichen völlig aus, um Problemen mit Beutegreifern, Fischfressern und anderen Arten zu begegnen.

Art 4, Abs. 2: Antrag der Kantone zur Regulierung geschützter Arten

Diese Änderungen werden grundsätzlich begrüsst. Es fehlt allerdings für den Regulierungsgrund „hohe Einbussen bei der Nutzung der Jagd- und Fischereiregale“ der Nachweis, dass „hohe Einbussen“ getragen werden. Wie bereits erwähnt lässt der Verordnungsentwurf es ohnehin völlig offen, was unter ‚hohen‘ Einbussen zu verstehen ist und anhand welcher Kriterien dies gemessen werden könnte. Weiter muss der Nachweis erbracht werden, dass die geplanten Eingriffe geeignet sind, um das Ziel zu erreichen (siehe Urteil Verwaltungsgericht Kormoran) und dass sie verhältnismässig sind. Es reicht nicht aus, die Auswirkungen zu benennen. Es muss auch der Nachweis erbracht werden, dass der geplante Eingriff nicht zu einer Gefährdung des regionalen Bestands und zu grossen Nebenwirkungen (Beeinträchtigung und Störung anderer Tierarten) führt.

Wildruhezonen (Art. 4bis)

Die Einrichtung der Wildruhezonen wird begrüsst. Allerdings sollte der Begriff „Wildtierruhezone“ verwendet werden, da es sich um Zonen für wildlebende Säugetiere und Vögel und nicht nur für das Wild handelt. Ausserdem braucht es in jedem Kanton solche Wildtierruhezonen, denn der Druck durch Freizeitaktivitäten hat in den letzten Jahren sehr stark zugenommen. Die Abschwächung „soweit für den ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung erforderlich“ im Art 4bis, Abs. 1 ist daher zu streichen. Die jagdlichen Einschränkungen reichen überdies nicht aus. Die Jagd hat jeweils nicht nur auf die gejagte Art Einfluss, sondern stört auch viele andere Arten im

Gebiet. Es sind deshalb klare Ziele für jede Wildtierruhezone zu formulieren und die jagdlichen Aktivitäten darauf abzustimmen, sofern sie dringend notwendig sind.

Selbsthilfemassnahmen (Art. 9)

Die Wacholderdrossel ist neu auf der Roten Liste als verletzlich aufgeführt. Selbsthilfemassnahmen sind deshalb auch bei dieser Art zu untersagen. Der Schutz der Altvögel während der Brutzeit wird begrüsst.

Entschädigung von Wildschäden (Art. 10)

Grundsätzlich muss aus Sicht der Grünen die Massnahmenkaskade *Artenschutz – präventive Massnahmen – Entschädigung – Eingriff* eingehalten werden. Dies entspricht dem Verfassungsauftrag (Art. 78, Abs.4 und Art. 79) sowie dem Natur- und Heimatschutzgesetz (Art. 1 Bst. d und Art. 18) und dem Jagdgesetz (Art. 1 und Art. 12, Abs. 1). Heute wird dieses Prinzip noch nicht überall umgesetzt. Ein Beispiel sind Infrastrukturschäden durch den Biber. Zum Schutz der Tiere gehört auch, vor einem Eingriff in den Bestand alle möglichen Präventionsmassnahmen gegen allfällige Schäden zu ergreifen. Daher beantragen die Grünen folgende Ergänzung:

Art. 10, Abs. 1: Der Bund leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden die folgenden Abgeltungen (neu), sofern alle möglichen Präventionsmassnahmen ergriffen worden sind: (...)

Übergangsbestimmungen

Um zu gewährleisten, dass die Umsetzung der Wildtierruhezonen umgehend von den Kantonen an die Hand genommen wird, soll in den Übergangsbestimmungen geregelt werden, bis wann die Potentialgebiete auszuweisen sind. Damit kann auch sichergestellt werden, dass jeder Kanton tatsächlich Wildtierruhezonen errichtet. Die Übergangsbestimmungen sind daher wie folgt zu ergänzen:

(neu) Bis 2015 weisen die Kantone die Potentialgebiete aus.